

156. 1. Inwiefern liegt in der Weitergabe einer beleidigenden Druckschrift eine Majestätsbeleidigung, wenn durch die Weitergabe lediglich die Erfüllung einer Vertragspflicht bezweckt wird?

St.G.B. §. 95.

2. Was ist „Verbreitung“ von Druckschriften im Sinne des §. 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie (R.G.Bl. S. 351)?

III. Straffenat. Ur. v. 17. März 1880 g. R. u. Gen. Rep. 329/80.

I. Landgericht Altona.

Die zwölf Angeklagten waren beschuldigt gemeinschaftlich auf Zeitungen abonniert zu haben, welche auf Grund des Socialistengesetzes verboten waren und Majestätsbeleidigungen enthielten, die Zeitungen unter der Adresse des einen oder anderen von ihnen aus dem Auslande bezogen und zum Zweck der Lektüre innerhalb ihrer Gesellschaft weiter gegeben zu haben. Die Anklage behauptete Majestätsbeleidigung und Übertretung des §. 19 des Socialistengesetzes. Das Gericht erster Instanz hatte die Angeklagten von beiden Beschuldigungen freigesprochen.

Auf die von der Staatsanwaltschaft erfolgte Revision ist das Urteil, insoweit dasselbe die Anklage wegen Zuwiderhandeln gegen das Socialistengesetz zum Gegenstand hatte, nebst den hieran bezüglichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung

und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen, im übrigen die Revision verworfen worden.

Gründe:

„Der Staatsanwalt beantragt die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache in die vorige Instanz zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung, weil der §. 95 St.G.B.'s und der §. 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie verletzt worden seien.

Zur Anklage wegen Majestätsbeleidigung (§. 95 St.G.B.'s) stellen die vorigen Richter Folgendes fest. Für erwiesen habe nur erachtet werden können, daß die Angeklagten in Folge eines Vertrages, welcher sie band und zur Übergabe der in der Anklageschrift bezeichneten Zeitungsblätter verpflichtete, die Weitergabe der letzteren, welche Beleidigungen der Majestät des Kaisers enthielten, besorgt haben, ohne daß dieser Akt der Weitergabe mit dem Inhalte der Blätter in irgend einem Zusammenhange gestanden hätte. Dabei erörtern die vorigen Richter, es könne allerdings in der Übergabe eines eine Majestätsbeleidigung enthaltenden Zeitungsblattes eine erneuerte selbständige Beleidigung liegen, wenn die Übergabe mit dem Bewußtsein erfolgte, daß durch den Inhalt die Majestät beleidigt werde, und nicht etwa der Tradent durch Vertrag verpflichtet sei, das Blatt einem an demselben berechtigten Dritten einzuhändigen, und die Tradition bloß in der Absicht, dieser Pflicht zu genügen, vorgenommen habe; sie vergleichen die Handlungsweise der Angeklagten mit der eines Abonnenten eines Lesekabinettes, der das eine Beleidigung enthaltende Blatt, nachdem er es gelesen, auf die Bitte eines anderen Abonnenten diesem übergibt, und fügen hinzu, auch er könne dann den strafbaren Inhalt und gebe denselben wissentlich einem Dritten zum Lesen, könne sich dadurch aber einer Beleidigung nicht schuldig machen, da er nicht berechtigt gewesen sei, dem dritten Mitberechtigten das Blatt vorzuenthalten, und nur, um seiner Verpflichtung zur Weitergabe Genüge zu leisten, dem Dritten die Druckschrift tradiert habe. Hieran schließt sich der Ausspruch, es sei nicht als thatsächlich festgestellt zu erachten, daß die Angeklagten Seine Majestät den Kaiser beleidigt hätten.

Der Beschwerdeführer findet hierin einen Rechtsirrtum, indem er annimmt, der Vorderrichter habe geglaubt, daß eine an und für sich strafbare Handlung straflos sei, wenn der Handelnde sich durch Vertrag

zu dieser Handlung verpflichtet hatte, während niemand einen Vertrag erfüllen dürfe, wenn sich demnächst ergebe, daß durch die Erfüllung ein Strafgesetz werde verletzt werden. Dieser Angriff auf das vorige Urtheil ist nicht begründet. Die ersten Richter gedenken des unter den Angeklagten bestehenden auf Umlauf der gemeinschaftlich bestellten Zeitungsblätter unter ihnen gerichteten Vertrages nicht, um daraus zu folgern, die Bestrafung wegen Beleidigung sei ausgeschlossen gewesen, weil zwar eine solche in der Tradition vom einen zum anderen liege, aber trotzdem diese Tradition eine giltige und bindende Vertragspflicht gewesen sei. Vielmehr stellen sie den Akt der Tradition als eine Handlung dar, die nicht objektiv als solche den Thatbestand der Beleidigung erfülle, sondern zu einer Beleidigung, und zwar zu einer erneuerten selbständigen Beleidigung, im Gegensatz zu der in dem Verfassen und Drucken des Blattes liegenden, erst durch ihren Grund und Zweck werden könne, und verneinen, daß dieses subjektive Erforderniß des Thatbestandes hier vorhanden, weil Grund und Zweck der von den Angeklagten vorgenommenen Tradition lediglich der unter ihnen abgeschlossene Vertrag und dessen Erfüllung gewesen sei. Sie vermissen also den zur Majestätsbeleidigung notwendigen strafbaren Vorsatz, und zwar indem sie als das thatsächliche Beweisergebnis aussprechen, daß die Angeklagten nicht diesen, sondern einen anderen Vorsatz, den der Vertragserfüllung, gehabt haben; die an sich nicht notwendige positive Feststellung dieses letzteren Vorsatzes, die freilich nicht möglich gewesen wäre, wenn nicht auch der Vertrag selbst erwiesen war, ist nichts Anderes als eine Ergänzung und Befestigung der negativen Feststellung, auf welche es hier ankam, daß ein Beleidigungsvorsatz nicht vorhanden gewesen sei. Zwar enthält das angefochtene Urtheil die vom Beschwerdeführer daraus citierte Bemerkung, es könne in der Tradition eines Zeitungsblattes eine Beleidigung liegen, wenn sie mit dem Bewußtsein geschehe, daß der Inhalt des Blattes beleidigend sei; hiermit hat es aber nicht den vom Beschwerdeführer hineingelegten Sinn verbunden, daß jede Tradition mit diesem Bewußtsein schon das vollständige Vergehen enthalte, woraus allerdings folgen würde, daß zu einer solchen Tradition niemand durch Vertrag verpflichtet sein könne; sondern es hat nur eine Voraussetzung ausgesprochen, ohne welche das Vergehen jedenfalls nicht vorhanden sei, und fügt sofort hinzu, daß, auch wenn diese Voraussetzung zutreffe, der Thatbestand

der Beleidigung dennoch nicht vorliege, wenn die Tradition nur in der Absicht geschehen, einer Vertragspflicht nachzukommen. Ein Rechtsirrtum liegt dieser Deduktion nicht zu Grunde. Wer ein Zeitungsblatt beleidigenden ihm bekannten Inhaltes weitergiebt, hat deshalb allein den Inhalt nicht zu vertreten, denn in dem bloßen Weitergeben des Blattes liegt keine Wiedergabe des Inhaltes als der Meinung des Tradenten, und nicht einmal ein für sich allein hinreichender Beweis, daß der Tradent den Inhalt gutheiße oder die Ansichten des Blattes teile, also, wenn diese Mängel nicht durch einen hinzukommenden und nachgewiesenen Beleidigungsvorsatz beseitigt werden, keine Beleidigung.

Zur Anklage wegen Zuwiderhandeln gegen das Socialistengesetz erklären die vorigen Richter für nicht bewiesen, daß die Angeklagten verbotene Druckschriften verbreitet hätten; sie hätten auf die Zeitungsblätter auf gemeinschaftliche Kosten abonniert und dieselben unter sich circulieren lassen; das Gesetz verstehe unter „Verbreitung“ diejenige Handlung, wodurch die verbotene Schrift unter das Publikum gebracht und ihr eine weitere Verbreitung verschafft werde, als im Falle des straflosen Abonnements; die Angeklagten wären in das Abonnement nur eingetreten, um sich die Kosten des Blattes zu verringern, und durch ihren Vertrag verpflichtet gewesen, das Blatt weiter zu geben; sie hätten es nur ihren Socii in der Lesegesellschaft, nicht fremden Personen gegeben; in einem einzelnen Fall habe zwar der eine Angeklagte eines der Exemplare einem befreundeten Dritten vertraulich überlassen, aber in Ermangelung weiterer thatsächlicher Beschuldigungsmomente finde das Gericht hierin nur eine straflose vertrauliche Mitteilung.

Daß eine Verbreitung nicht anzunehmen ist, wenn ein einzelner sich die verbotene Schrift für sich allein bestellt und liest, ergibt sich aus dem Wortsinne. Wie groß die Anzahl von Personen, denen die Schrift zugänglich gemacht wird, sein müsse, damit nach dem Wortsinne von einer Verbreitung die Rede sein könne, läßt sich nicht unbedingt für jeden Fall im voraus bestimmen; die Zahl der Angeklagten ist aber jedenfalls groß genug, um die Anwendung des Ausdrucks zuzulassen. Ob derselbe auf die Handlungsweise der Angeklagten aus anderen, als dem bloßen Wortsinne entnommenen, Gründen für zutreffend zu erachten sei, dafür kann die Analogie anderer Gesetze, in denen der Ausdruck vorkommt, nicht unmittelbar entscheiden; denn das Gesetz vom 21. Oktober 1878 ist ein für ganz konkrete Zwecke berechnet, welches

zunächst und vorzugsweise aus diesen seinen Zwecken interpretiert werden muß. Auch fehlt es bei §. 19 dieses Gesetzes an demjenigen Grunde für die Auslegung der „Verbreitung“ als einer Verbreitung in das Publikum, welcher bei anderen gesetzlichen Bestimmungen aus der Zusammenstellung der „Verbreitung“ mit den Begriffen der „Öffentlichkeit“, der „Menschenmenge“, des „Publikums“ entnommen werden kann.

Um den socialistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen entgegenzuwirken, sollte vornehmlich auch die Mitteilung der diesen Bestrebungen dienenden Lehren verhindert werden; zu diesem Zweck hat das Gesetz die Verjagung eingeführt, diejenigen Druckschriften zu verbieten, welche Lehren solcher Art enthalten; die Aufnahme der letzteren in die Gedanken und die Überzeugung der Nation erschien als eine der Gefahren, denen vorgebeugt werden sollte. Um die Störung der öffentlichen Ordnung, die Verletzung der Rechte von Privatpersonen durch öffentliche Angriffe und Verunglimpfungen, und um die Definition des Ausdruckes „Presse“, damit der Bereich des Pressegesetzes festgestellt werde, handelt es sich dabei nicht, auch aus diesem Grunde kann der Begriff der „Verbreitung“ in den §§. 85, 184, 186 St.G.B.'s und §. 3 des Reichspressgesetzes über die Auslegung des Begriffes der Verbreitung im §. 19 des Socialistengesetzes nicht entscheiden.

Wenn also die vorigen Richter die Angeklagten für nicht schuldig der Verbreitung verbotener Schriften halten, weil die letzteren nicht in das Publikum, das heißt nicht in eine unbestimmte Menge von Menschen gebracht seien, sondern nur unter dem geschlossenen Kreise der Angeklagten selbst circulierte hätten, so steht entgegen, daß der §. 19 des Socialistengesetzes nicht vom Publikum, auch nicht von einer Veröffentlichung an eine unbestimmte Menschenmenge spricht, und der Ausdruck „Verbreitung“ nach seinem Wortsinne eine derartige Veröffentlichung nicht voraussetzt, sondern auch auf die Mitteilung innerhalb eines bestimmten Personenkreises sprachlich sehr wohl angewandt werden kann.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn das Socialistengesetz einer jeden Vereinigung bestimmter Personen, wie ausgedehnt sie auch sein möge, die Einföhrung verbotener Druckschriften vom Auslande oder den Ankauf inländischer verbotener Druckschriften zur Lektüre innerhalb der Vereinigung hätte gestatten wollen, jener Zweck, die Ausbreitung socialistischer Lehren in Deutschland durch das

Verbot der Schriften zu verhindern, unmöglich erreicht werden könnte. Die Wahl eines so offenbar untauglichen Mittels kann man dem Gesetzgeber um so weniger zutrauen, da im übrigen das Socialistengesetz seine Mittel wohl erwogen und ohne ängstliche Rücksicht auf die den Privatpersonen nach dem sonstigen Recht zustehende freie Bewegung und Entschliebung gewählt hat. Ohne daß es daher erforderlich wäre, ein besonderes Gewicht auf den Umstand zu legen, daß das Gesetz außer der Verbreitung des §. 19 noch eine „öffentliche“ Verbreitung (§. 24) kennt, die mit jener nicht gleichbedeutend ist, genügt es, daß die Anwendung des ersteren Ausdruckes auf die unter Anklage gestellte Handlungsweise der Beschuldigten dem Wortsinne und dem Sprachgebrauche ebenso wie dem klaren Zwecke des Gesetzes entspricht.

Das vorige Urteil beruht daher auf einem Rechtsirrtum, indem es die Angeklagten von dem Vergehen der Verbreitung verbotener Druckschriften aus dem Grunde freisprach, weil dieselben solche Schriften nicht in das Publikum, sondern nur innerhalb ihrer eigenen Gesellschaft zur Kenntnis gebracht hätten. Auch der zweite Grund der Freisprechung, den die vorigen Richter darin finden, daß die Angeklagten durch Vertrag verpflichtet gewesen seien, die Zeitungsblätter unter sich circulieren zu lassen, ist ein rechtsirrtümlicher. Dieser Vertrag hat gegenüber der Anklage wegen Übertretung des Socialistengesetzes eine andere Bedeutung, als gegenüber der Anklage wegen Majestätsbeleidigung. Da eine Majestätsbeleidigung nicht schon in der Weitergabe der Blätter von Hand zu Hand ohne Rücksicht auf die damit verbundene Absicht liegt, hat ein Vertrag, der zu solcher Weitergabe verpflichtet, in dieser Richtung nichts Unerlaubtes zum Gegenstande, ist also insoweit selbst nichts Unerlaubtes. Das Socialistengesetz dagegen untersagt gerade die Weitergabe der verbotenen Blätter, sofern dieselben dadurch verbreitet werden, und ohne jede Rücksicht auf die damit von dem einzelnen verbundene Absicht; folglich ist der darauf gerichtete Vertrag rechtlich wirkungslos und die Vertragspflicht unvermögend, das gesetzlich Unterfagte und unter Strafe Gestellte straflos zu machen. Ebenwenig läßt sich die Unanwendbarkeit des Socialistengesetzes daraus ableiten, daß jeder einzelne Angeklagte straflos auf die verbotenen Schriften habe abonnieren dürfen; denn hieraus folgt nicht, daß jeder einzelne die Schriften, worauf er abonnierte, auch an andere zum Zweck der Lektüre habe weiter geben dürfen, sofern diese Weitergabe eine „Verbreitung“ ent-

hält. Dasjenige aber, wozu keiner von ihnen durch ein Einzelabonnement berechtigt werden konnte, weil es gegen das Strafgesetz verstieß, konnte, wie sich von selbst versteht, nicht dadurch zu etwas Erlaubtem werden, daß sich die Angeklagten zu seiner Ausführung durch ein Kollektivabonnement mit verminderten Kosten in eine thatsächlich bequemere Lage brachten.

Dem Obigen gemäß verbleibt es hinsichtlich der Anklage wegen Majestätsbeleidigung bei den Feststellungen und der darauf gebauten Entscheidung des angefochtenen Urteils, wogegen hinsichtlich der Anklage wegen Übertretung des Socialistengesetzes das Urteil mit den hierher gehörigen Feststellungen aufzuheben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückzuverweisen war (§. 393 St.P.D.).“